

Übertrag auf Folgemonat

Hat der:die Kontoinhaber:in das geschützte Guthaben bis zum Ende des Kalendermonates nicht aufgebraucht, wird das verbleibende Guthaben dreimal in den Folgemonat übertragen und steht Ihnen dann zusätzlich zum geschützten Monatsguthaben zur Verfügung. Im dritten Monat muss mindestens der übertragene Betrag ausgegeben werden, andernfalls wird der Betrag von der Bank an den Pfändungsgläubiger überwiesen.

Schutzantrag auf individuellen Freibetrag

Werden auf einem gepfändeten P-Konto Arbeitseinkünfte, Lohnersatzleistungen oder Einkünfte aus der Selbstständigkeit gutgeschrieben, die den Grundfreibetrag bzw. den erhöhten Freibetrag übersteigen, muss sich der:die Kontoinhaber:in an das Vollstreckungsgericht wenden und die individuelle Kontofreigabe nach der Pfändungstabelle beantragen. Dies sollte auch getan werden, wenn man gesundheitliche oder berufsbedingte Mehraufwendungen (z.B. hohe Pendlerkosten) hat.

Wandeln Sie Ihr Konto rechtzeitig in ein P-Konto um!

So bleiben Ihre Einnahmen bei einer Pfändung geschützt.

Kontakt

Für nähere Informationen und weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns:

Telefonische Erreichbarkeit:

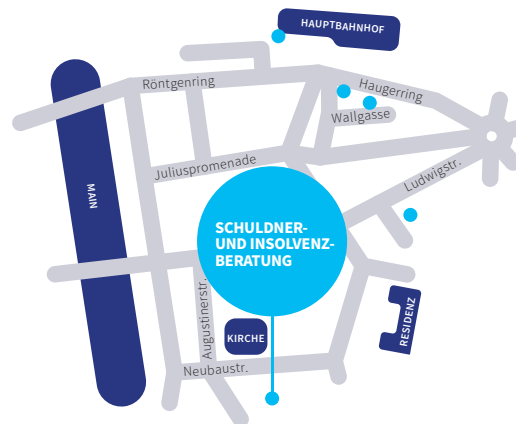
Telefon	0931 322 41 30
Fax	0931 322 41 48
Mo, Mi, Fr	09:00 – 11:00 Uhr

Offene Sprechstunde für Kurzberatung:

Do	14:00 – 16:00 Uhr (ohne Voranmeldung)
----	---------------------------------------

Online-Beratung:

Website	www.caritas.de/onlineberatung
E-Mail	info@christophorus.com



WWW.CHRISTOPHORUS.DE

V.i.S.d.P.: Nadia Fiedler, Geschäftsführerin der Christophorus gGmbH Stand: 06./2025

Die Schuldnerberatung informiert

P-KONTO KONTO- PFÄNDUNG

Gültig vom 01. Juli 2025 bis 30. Juni 2026


Christophorus
Gesellschaft
Eine Gesellschaft von Caritas und Diakonie

P-Konto

Jede:r Kontoinhaber:in hat einen Anspruch darauf, dass das bestehende Girokonto in ein P-Konto umgewandelt wird.

Nur mit dieser Umwandlung ist das Konto bei einer Kontopfändung geschützt. Auch Bevollmächtigte können die Umwandlung beantragen.

Die Bearbeitungsfrist bei der Bank liegt bei max. 4 Geschäftstagen. Für die Umwandlung in ein P-Konto dürfen keine Kosten entstehen.

Jede Person darf immer nur ein Konto als P-Konto führen. Das P-Konto kann nur als Einzelkonto und nicht als Gemeinschaftskonto geführt werden. Aber Sie haben das Recht, dass ihr Gemeinschaftskonto aufgelöst und für jede:n ein eigenes Konto eingerichtet wird. Das Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto wird anteilig auf die neuen Konten verteilt.

Die Umwandlung in ein P-Konto kann auch beantragt werden, wenn bereits eine Kontopfändung vorliegt oder das Konto überzogen ist. Wird die Umwandlung in ein P-Konto innerhalb von einem Monat ab Zustellung der Pfändung vollzogen, gilt der P-Konto-Schutz rückwirkend ab Zustellung der Pfändung.

Gesetzlicher Anspruch auf ein Basiskonto

Seit Juni 2016 besteht ein gesetzlicher Anspruch auf ein Basiskonto.

Das heißt, dass jede:r die Eröffnung eines sogenannten Guthabenkontos bei einer beliebigen Bank verlangen kann, sofern man noch nicht über ein Konto verfügt.

Automatischer Pfändungsschutz

Wird das P-Konto gepfändet, erhält der:die Kontoinhaber:in einen automatischen Grundfreibetrag in Höhe von **1.560 €** je Kalendermonat.

Ein P-Konto kann nur im Guthaben geführt werden und somit nicht überzogen werden. Über den Grundfreibetrag kann der Kontoinhaber auch nach Zustellung von Pfändungen verfügen (z.B. auch durch Überweisungen und Lastschriften). Auf die Art der Einkünfte und auf den Zeitpunkt des Zahlungseinganges kommt es nicht an.

Erhöhter Freibetrag mit Bescheinigung

Der Grundfreibetrag lässt sich mithilfe einer P-Konto-Bescheinigung erhöhen. Dies ist insb. bei Unterhaltsverpflichtungen möglich. Dann gelten folgende Erhöhungsbeträge:

2.145,23 € bei 1		Unterhaltsverpflichtungen
2.471,27 € bei 2		
2.797,31 € bei 3		
3.123,35 € bei 4		
3.449,39 € bei 5		

Eine neue Bescheinigung kann die Bank alle zwei Jahre oder bei Anzeichen für eine finanzielle Veränderung auch früher von Ihnen verlangen.

Eine Bescheinigung über den erhöhten Freibetrag können Rechtsanwälte, Sozialleistungsträger/Familienkassen, Arbeitgeber und Schuldnerberatungsstellen mit einer Zulassung als Insolvenzstelle ausstellen.

Was bescheinigt werden darf:

- **Kindergeld**
- **einmalige Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG z.B. Erstaussstattungen, Zuschüsse für Klassenfahrten u.a.m.**
- **Leistungen aufgrund Erkrankung/ Behinderung wie z.B. Pflegegeld, bayerisches Landespflegegeld, Blindengeld und ähnliche Leistungen**
- **regelmäßige Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG, wenn diese höher sind als der Freibetrag bzw. der erhöhte Freibetrag**
- **Hilfen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ und weitere Hilfen**
- **Nachzahlungen der SGB II, SGB XII und AsylbLG in voller Höhe**
- **Nachzahlungen anderer Sozialleistungen (z.B. Rente, Arbeitslosengeld I) oder von Lohn bis zu einer Höchstsumme von 500 €**

Es müssen zur Erhöhung des Grundfreibetrages geeignete, aktuelle Unterlagen (z.B. Eheurkunde, Bescheide, etc.) als Nachweis vorgelegt werden.

Sollte das Kreditinstitut die von Ihnen vorgelegten Unterlagen nicht akzeptieren oder sollten Sie vor Ort keine bescheinigende Stelle finden, dann ist das Vollstreckungsgericht (Amtsgericht Ihres Wohnortes) zuständig. Pfändet ein öffentlicher Gläubiger (Finanzamt, Stadtkasse etc.) Ihr Konto, ist dessen eigene Vollstreckungsabteilung im Haus für Sie zuständig.